

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Gesellschaft der Freunde und Förderer des Gymnasiums Essen-Werden.

Er hat seinen Sitz in Essen-Werden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen unter Nr. 2357 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endete am 31. Dezember 1951.

§ 2

Zweck

- a) Die Gesellschaft sieht ihre Aufgabe darin
 - I. die Schule finanziell zu unterstützen, um ihr über den Rahmen der beschränkten Etatmittel hinaus die Durchführung ihrer erzieherischen Aufgaben zu ermöglichen.
 - II. mittellosen oder minderbemittelten Schülern die Teilnahme an Schulveranstaltungen zu ermöglichen.
 - III. internationale Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zu fördern.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – insbesondere zur Förderung des Gymnasiums Essen-Werden – zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Gesellschaft besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ehrenmitglieder können Damen und Herren werden, die sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit verliehen.

§ 4

Beiträge

Die Jahresbeiträge können von jedem Mitglied nach freiem Ermessen bestimmt werden.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft und alle in Verbindung stehenden Ansprüche enden durch

- a) Austritt
- b) Tod.

Die Austrittserklärung, die beim Vorstand schriftlich einzureichen ist, wird zum Schluß des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Das Amt eines Vorstandmitgliedes endet, wenn der neue Vorstand oder das neue Vorstandsmitglied gewählt worden ist.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wird ehrenamtlich ausgeführt.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft. Zur Vertretung sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes berechtigt.

Der Vorstand kann einen Beirat berufen.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet seine Sitzung. Die Einberufung hat schriftlich und mindestens 8 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

Der Vorstand ist in seiner jeweiligen Zusammensetzung beschlussfähig, wenn mindestens 2 von 3 Vorstandsmitgliedern zugegen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen.

§ 10

Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich im ersten Halbjahr eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein zu der diese spätestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden sind.

In die Tagesordnung sind aufzunehmen:

- Vorlage des Jahresberichts,
- Entlastung des Vorstandes,
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- ggf. Wahlen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Einigen die Mitglieder des Vorstandes sich nicht auf einen Versammlungsleiter, so nehmen die Vorstandsmitglieder im Turnus nach ihrem Alter die Leitung der Mitgliederversammlung wahr.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen folgende Angelegenheiten:

- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Angelegenheiten der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Ladung hat in der gleichen Weise wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen, jedoch kann die Ladungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens vierzig ordentlichen Vereinsmitgliedern unter Aufgabe des Grundes beantragt wird.

Anträge, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern sofort nach Bekanntgabe des Versammlungstermins, spätestens aber drei Tage vor der Versammlung, dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Anträge können vom Vorstand zur Behandlung vorgelegt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Leiter der Versammlung.

§ 11

Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Über Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

Erscheinen die Mitglieder nicht in der erforderlichen Anzahl, so kann in diesem Fall frühestens nach einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

Eine Änderung der vorstehenden Ziffer ist nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit möglich.